



**Musikgesellschaft
Bannwil
1879**

Statuten 2009

Inhaltsverzeichnis

1 NAME, SITZ UND ZWECK	5
1.1 NAME, RECHTSFORM	5
1.2 ZWECK DES VEREINS	5
2 MITGLIEDSCHAFT	5
2.1 AKTIVMITGLIEDER	5
2.1.1 AUFNAHME	5
2.1.2 RECHTE	5
2.1.3 PFLICHTEN	5
2.2 EHRENAKTIVMITGLIEDER	6
2.2.1 AUFNAHME	6
2.2.2 RECHTE	6
2.2.3 PFLICHTEN	6
2.3 EHRENMITGLIEDER	6
2.3.1 AUFNAHME	6
2.3.2 RECHTE	6
2.3.3 PFLICHTEN	6
2.4 PASSIV- UND GÖNNERMITGLIEDER	6
2.4.1 AUFNAHME	6
2.4.2 RECHTE	6
2.4.3 PFLICHTEN	6
2.5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	7
2.5.1 AUSTRITT	7
2.5.2 TOD	7
2.5.3 AUSSCHLUSS	7
3 FINANZEN	7
3.1 MITTEL	7
3.2 RECHNUNGSJAHR	7
3.3 BUDGET	7
3.4 HAFTUNG	7
4 ORGANISATION	8
4.1 GENERALVERSAMMLUNG	8
4.1.1 ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG	8
4.1.2 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG	8
4.1.3 EINLADUNG	8
4.1.4 ANTRÄGE	8
4.1.5 LEITUNG	8
4.1.6 BEFUGNISSE DER GENERALVERSAMMLUNG	8
4.1.7 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN	9
4.2 AKTIVMITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
4.2.1 EINLADUNG	9
4.2.2 ANTRÄGE	9
4.2.3 LEITUNG	9

4.2.4 BEFUGNISSE DER AKTIVMITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
4.3 VORSTAND	9
4.3.1 ZUSAMMENSETZUNG	9
4.3.2 AMTSDAUER	9
4.3.3 SITZUNGEN	10
4.3.4 AUFGABEN	10
4.3.5 AUFGABEN DER EINZELNEN MITGLIEDER	10
4.3.6 UNTERSCHRIFTENREGELUNG	11
4.4 FUNKTIONEN UND SPEZIELLE AUFGABEN	11
4.4.1 DIRIGENT	11
4.4.2 VIZEDIRIGENT	11
4.4.3 RECHNUNGSREVISOREN	11
4.4.4 STÄNDLIBEAUFTRAGTER	12
4.4.5 VETERANENBEAUFTRAGTER	12
4.4.6 FÄHNRICH	12
4.4.7 NOTENVERWALTER	12
4.4.8 MATERIALVERWALTER	12
4.4.9 SUISA VERANTWORTLICHER	12
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
5.1 AUFLÖSUNG DES VEREINS	12
5.2 AUSLEGUNG UND ERGÄNZUNG	12
5.3 STATUTENÄNDERUNG	12
5.4 INKRAFTTRETEN	12
5.5 AUSHÄNDIGUNG	12
6 INSTRUMENTENREGLEMENT	13
6.1 ALLGEMEINES	13
6.2 BESTANDTEILE	13
6.3 ANTRETEN	13
6.4 REPARATUR UND REVISION	13
6.5 HAFTUNG	13
7 UNIFORMENREGLEMENT	14
7.1 ALLGEMEINES	14
7.2 BESTANDTEILE	14
7.3 ANTRETEN	14
7.4 KOSTEN	14
7.5 PFLEGE	14
8 BEERDIGUNGSREGLEMENT	15
8.1 AKTIVMITGLIEDER	15
8.2 EHRENAKTIVMITGLIEDER	15
8.3 EHRENMITGLIEDER	15
8.4 EHEPARTNER	15
8.5 SCHLUSSBEMERKUNG	15

Vereinsdevise

Im Reich der Töne, erblüht das Schöne

Statuten und Statutenänderungen

Gründung des Vereins	1879
Statutentotalrevision	1921
Statutenrevision	1932
Statutenrevision	1970
Statutenanhang	1998
Statutenanhang	2004
Statutenrevision	2009

Sämtliche im vorliegenden Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Sprachform.

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Name, Rechtsform

Unter dem Namen "Musikgesellschaft BANNWIL" besteht ein 1879 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Bannwil.

Der Verein ist selber Mitglied bei folgenden Verbänden:

- OAMV Oberaargauischer Musikverband
- BKMV Bernisch- Kantonaler Musikverband
- SBV Schweizerischer Blasmusikverband.

1.2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Ausbildung und Förderung seiner Mitglieder sowie die Nachwuchsschulung in der Instrumentalmusik, die öffentliche Aufführung musikalischer Werke und die Pflege der Kameradschaft.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gliedert sich in folgende, abschliessend aufgezählte Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenaktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passiv- und Gönnermitglieder

2.1 Aktivmitglieder

2.1.1 Aufnahme

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 13. Altersjahr zurückgelegt, einen einwandfreien Leumund besitzt und sich über genügend musikalische Kenntnisse ausgewiesen hat. Zur Aufnahme bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung. Auf Begehren von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Abstimmung geheim vorgenommen werden.

2.1.2 Rechte

Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht und können in jede Vereinsfunktion gewählt werden. Sie haben zudem an allen Aktivmitgliederversammlungen Stimmrecht.

10 und 20-jährige Mitgliedschaft werden an der GV erwähnt.

30, 35, 40 und 50-jährige Mitgliedschaft werden am Jahreskonzert zusätzlich erwähnt. Mitglieder, welche von den in Kapitel 1.1 genannten Verbänden neu geehrt wurden, erhalten ebenfalls am Jahreskonzert ein vom Vorstand bestimmtes Geschenk mit Ehrung.

2.1.3 Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt das Mitglied diese Statuten und übernimmt folgende Pflichten:

Regelmässiger Besuch der Proben und der Anlässe.

Pünktliche Bezahlung des Vereinsbeitrages, welcher jeweils an der Generalversammlung beschlossen wurde.

Bis zum vollendeten 16. Altersjahr wird das Mitglied von der Beitragspflicht befreit.

Befolgung der Vereinsbeschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

Wahrung und Förderung der Interessen des Vereins.

Sorgfältige Behandlung der anvertrauten Vereinsgegenstände.

2.2 Ehrenaktivmitglieder

2.2.1 Aufnahme

Ein verdientes Aktivmitglied, welches eine 30-jährige Tätigkeit im Verein aufweist, wird zum Ehrenaktivmitglied ernannt.

Zu Ehrenaktivmitglieder werden auch diejenigen Aktivmitglieder ernannt, welche insgesamt 30 Jahre aktiv in Musikvereinen musizierten, wovon mindestens die letzten 10 Jahre in der Musikgesellschaft Bannwil.

2.2.2 Rechte

Den neu ernannten Ehrenaktivmitgliedern wird am Jahreskonzert ein vom Vorstand bestimmtes Geschenk mit Ehrung überreicht.

Mitglieder, welche von den in Kapitel 1.1 genannten Verbänden neu geehrt wurden, erhalten ebenfalls am Jahreskonzert ein vom Vorstand bestimmtes Geschenk mit Ehrung.

Die Ehrenaktivmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

2.2.3 Pflichten

Die Ehrenaktivmitglieder besitzen die gleichen Pflichten wie die Aktivmitglieder.

Wenn ein Ehrenaktivmitglied an den Proben und Vereinsanlässen nicht mehr teilnehmen kann oder will, so hat es den Übertritt zum Ehrenmitglied schriftlich anzuzeigen. Dieses Schriftstück muss dem Vorstand 1 Monat vor der nächsten Generalversammlung vorliegen, ansonsten der Übertritt erst im folgenden Jahr erfolgt.

2.3 Ehrenmitglieder

2.3.1 Aufnahme

Ehrenmitglieder werden vom Verein auf Vorschlag des Vorstandes jeweils an der Generalversammlung ernannt. Den Ehrenmitgliedern wird eine Urkunde ausgehändigt.

2.3.2 Rechte

Die Ehrenmitglieder werden zur Teilnahme an der Generalversammlung eingeladen, wo sie eine beratende Stimme haben.

2.3.3 Pflichten

Dem Ehrenmitglied erwachsen keine weiteren Pflichten.

2.4 Passiv- und Gönnermitglieder

2.4.1 Aufnahme

Als Gönner- oder Passivmitglied wird jede Person betrachtet, die den Verein mit dem alljährlichen, an der Generalversammlung festgesetzten Beitrag unterstützt.

2.4.2 Rechte

Die Gönner- oder Passivmitglieder erhalten keine speziellen Rechte.

2.4.3 Pflichten

Dem Gönner- oder Passivmitglied erwachsen keine weiteren Pflichten.

2.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

2.5.1 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf die Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss dem Vorstand 1 Monat vor der Generalversammlung vorliegen, ansonsten der Austritt erst im folgenden Jahr rechtskräftig wird. Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar. Ausgeschiedene Mitglieder haben die gefassten Utensilien spätestens nach einem Monat in intaktem und gereinigtem Zustand dem Verein zurückzugeben. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Gelder oder auf das Vereinsvermögen.

2.5.2 Tod

Mit dem Tod des Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.

2.5.3 Ausschluss

Macht sich das Mitglied grober Verletzung der in den Statuten niedergeschriebenen Verpflichtungen schuldig oder erweist es sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig, so steht dem Vorstand das Recht zu, den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus dem Verein zu beschliessen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu eröffnen.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 15 Tagen Rekurs einreichen. Dieser Rekurs muss an der GV behandelt werden. Danach ist der Ausschluss nur rechtskräftig, wenn in geheimer Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit das Begehren des Vorstandes unterstützt.

Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar.

Ausgeschiedene Mitglieder haben die gefassten Utensilien spätestens nach einem Monat in intaktem und gereinigtem Zustand dem Verein zurückzugeben. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Gelder oder auf das Vereinsvermögen.

3 Finanzen

3.1 Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder, welche jeweils an der Generalversammlung festgesetzt werden
- Erträge von Konzerten
- Erträge von Festanlässen und dergleichen
- Beiträge der öffentlichen Hand

3.2 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

3.3 Budget

Der Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben für das folgende Kalenderjahr ist im Budget festzuhalten.

Der im Budget enthaltene freie Kredit kann vom Vorstand ohne Vereinsbeschluss verwendet werden.

Der Vorstand legt dieses der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

3.4 Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

4 Organisation

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- Generalversammlung
- Aktivmitgliederversammlung
- Vorstand
- Direktion
- Rechnungsrevisoren

4.1 Generalversammlung

4.1.1 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im ersten Quartal durchgeführt. Zeit und Ort der Generalversammlung werden durch den Vorstand bestimmt.

4.1.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Für dringende Anliegen kann durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Aktiv- und Ehrenaktivmitglieder unter Angabe der Traktanden eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Zeit und Ort der ausserordentlichen Generalversammlung werden durch den Vorstand bestimmt.

4.1.3 Einladung

Die Einladung wird spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung verteilt bzw. versandt. Der Einladung sind folgende Dokumente beizulegen:

- Traktandenliste
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Rechnung und Budget (nur bei ordentlicher Generalversammlung)
- Tätigkeitsprogramm des folgenden Vereinsjahres (nur bei ordentlicher Generalversammlung)

4.1.4 Anträge

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung dem Vorstand begründet bekanntzugeben.

Später gestellte Anträge werden vom Vorstand entgegengenommen, aber nicht abschliessend behandelt. Über nicht traktandierete Geschäfte kann zwar verhandelt, aber nicht Beschluss gefasst werden.

4.1.5 Leitung

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten geleitet. Der Präsident stimmt bei allen Geschäften mit.

Über die Verhandlungen wird vom Sekretär ein Protokoll geführt.

4.1.6 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Beschlussfassung über Anträge
- Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenzen des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
- Wahl der Vereinsorgane
- Aufnahme von Aktiv- und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung von Statuten- und Reglementänderungen
- Auflösung des Vereins

4.1.7 Wahlen und Abstimmungen

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten das schriftliche und geheime Verfahren verlangt.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der die Versammlung leitende Präsident bzw. Vizepräsident den Stichentscheid, d.h. er erhält 2 Stimmen.

Bei Sachabstimmungen gilt grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

4.2 Aktivmitgliederversammlung

Eine Aktivmitgliederversammlung findet statt:

- Auf Anordnung des Präsidenten
- Auf Beschluss des Vorstandes
- Auf Begehren von einem Drittel der Aktivmitglieder

4.2.1 Einladung

Die Einladung unter Angabe der Traktanden wird spätestens 2 Wochen vor der Aktivmitgliederversammlung verteilt bzw. versandt.

4.2.2 Anträge

Anträge zu Handen der Aktivmitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand bekanntzugeben.

Später gestellte Anträge werden vom Vorstand entgegengenommen, aber nicht abschliessend behandelt.

4.2.3 Leitung

Die Aktivmitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten geleitet.

Der Präsident stimmt bei allen Geschäften mit.

Über die Verhandlungen wird vom Sekretär ein Protokoll geführt.

4.2.4 Befugnisse der Aktivmitgliederversammlung

Die Aktivmitgliederversammlung behandelt alle nicht in die statutarische Kompetenz der Generalversammlung oder in die Kompetenz anderer Organe des Vereins fallenden Geschäfte.

4.3 Vorstand

4.3.1 Zusammensetzung

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer Musik
- Beisitzer Organisation

Der Vorstand besteht aus Aktiv- oder Ehrenaktivmitgliedern des Vereins und wird jeweils von der Generalversammlung gewählt.

4.3.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bisherige Mitglieder sind ohne Amtszeitbeschränkung wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Die Mitglieder werden wie folgt gewählt:

In den geraden Jahren	In den ungeraden Jahren
Präsident	Vizepräsident
Sekretär	Kassier
Beisitzer Musik	Beisitzer Organisation

4.3.3 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Stimmengleichheit hat der die Versammlung leitende Präsident bzw. Vizepräsident den Stichentscheid, d.h. er erhält 2 Stimmen.

4.3.4 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Umsetzung und Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Die Vertretung des Vereins
- Vorberatung der Verhandlungsgegenstände der General- und Aktivmitgliederversammlungen
- Einberufung der General- und Aktivmitgliederversammlung
- Verwaltung der Finanzen und des Vereinsvermögen gemäss Budget
- Erledigung dringender Geschäfte
- Vertragsausarbeitung mit der Direktion und Dritten
- Kontrolle der Direktion
- Information der Mitglieder
- Jugendförderung
- Werbung für neue Aktivmitglieder
- Die musikalische Weiterbildung von Aktivmitgliedern
- Neuanschaffung von Instrumenten

4.3.5 Aufgaben der einzelnen Mitglieder

Präsident

- Er führt den Vorsitz in allen Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen
- Er überwacht den Vollzug von Vorstands- und Vereinsbeschlüssen
- Er unterzeichnet mit dem Sekretär die Korrespondenzen
- Er visiert alle vom Kassier zu bezahlenden Rechnungen

Vizepräsident

- Er vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall
- Er ist zuständig für die Nachwuchsförderung
In dieser Aufgabe enthalten sind:
Absenzenkontrolle, Entlohnung der Ausbildner, Rechnungsstellung an die Ausbildungsteilnehmer
- Er ist Abgeordneter für die Jugendmusik
- Er organisiert Werbung für die Jungbläser
- Im obliegt das Kurswesen des gesamten Musikkorps

Sekretär

- Er besorgt den gesamten Schriftverkehr des Vereins und unterzeichnet diesen kollektiv mit dem Präsidenten
- Er führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und aller Vereinsversammlungen

Kassier

- Er führt das Rechnungswesen des Vereins und erstellt das Budget
- Er legt der Generalversammlung die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung vor und organisiert in Zusammenarbeit mit dem Vorstand den Einzug der Vereinsbeiträge (Aktiv- und Passivmitglieder)
- Er visiert zusammen mit dem Präsidenten alle Rechnungen

Beisitzer Musik

- Er ist zusammen mit dem Dirigenten und dem Vizedirigenten zuständig für Konzertprogramme und Probepläne
- Er ist Ansprechperson für Notenverwalter, Ständlibeauftragter, SUISA Verantwortlicher

Beisitzer Organisation

- Er organisiert den Täfelibub und die Ehrendamen bei Bedarf
- Er ist Ansprechperson für Materialverwalter, Veteranenbeauftragter und Fähnrich

Zusätzliche Aufgaben

- werden im Vorstand ad hoc verteilt

4.3.6 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen:

- der Präsident (einzeln)
- der Vizepräsident (kollektiv zu zweien)
- der Kassier (kollektiv zu zweien)
- der Sekretär (kollektiv zu zweien)

Alle Vorkehrungen mit finanziellen Folgen werden als Antrag an den Vorstand weitergeleitet, sofern diese nicht im Budget enthalten sind.

4.4 Funktionen und spezielle Aufgaben

Beschreibung der Aufgaben von einzelnen Personen und Gruppen, die vom Verein oder vom Vorstand gewählt wurden.

- Spezialkommissionen und Vereinsfunktionäre werden durch den Vorstand einberufen
- Sie unterstehen dem Vorstand und haben ihre Beschlüsse als Anträge an den Vorstand weiterzuleiten
- Der Vorstand kann sich an allen Sitzungen der Spezialkommissionen vertreten lassen

4.4.1 Dirigent

Der Dirigenten wird von der Generalversammlung gewählt. Die Rechte und Pflichten des Dirigenten sind in einem separaten Vertrag, welcher durch den Vorstand auszuhandeln ist, geregelt. Dem Dirigenten steht in Aktivmitgliederversammlungen eine beratende Stimme zu.

Aufgaben:

- Musikalische Leitung der MG Bannwil
- Ausschuchen und Zusammenstellen der Konzertprogramme
Unterstützt wird er durch den Vizedirigenten und dem Beisitzer Musik. Das Musikalien-Budget gibt den finanziellen Rahmen vor. Sie bieten nach Bedarf Mitglieder des Vereines zur Beihilfe auf
- Erstellen von Probeplänen zusammen mit dem Beisitzer Musik

4.4.2 Vizedirigent

Der Vizedirigent wird alle 2 Jahre von der Generalversammlung neu gewählt. Er ist Aktiv- oder Ehrenaktivmitglied.

Aufgaben:

- Er vertritt den Dirigenten bei dessen Abwesenheit

4.4.3 Rechnungsrevisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Vizerevisor, welche jeweils von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bisherige Mitglieder sind ohne Amtszeitbeschränkung wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Aufgaben:

- Überprüfen des ganzen Vereinshaushaltes
- Erstellen des Revisionsberichts zu Händen der Generalversammlung

4.4.4 Ständlibeauftragter

Ihm obliegen die Arrangements mit den Jubilaren. Er besorgt auch die Geschenke, welche an die Jubilare abgegeben werden. Ständli werden ab dem 80. Geburtstag angeboten. Anschliessend alle 5 Jahre.

4.4.5 Veteranenbeauftragter

Ihm obliegt das gesamte Veteranenwesen.

4.4.6 Fähnrich

Dem Fähnrich ist die Vereinsfahne und die dazugehörenden Utensilien anvertraut. Er ist Aktiv- oder Ehrenaktivmitglied.

4.4.7 Notenverwalter

Er führt und verwaltet das Notenarchiv.
Er sorgt für die Verteilung und den Einzug der Noten an und von den Mitgliedern.

4.4.8 Materialverwalter

Ihm ist das gesamte Vereinsinventar unterstellt.
Er führt ein Verzeichnis des gesamten Inventars ohne Musikalien.
Er ist besorgt, dass alle Gegenstände in guter Ordnung bleiben.
Bei Austritten ist er für die fristgemässe und einwandfreie Rückgabe der gefassten Utensilien verantwortlich.

4.4.9 SUISA Verantwortlicher

Er führt die SUISA Liste und erledigt den Schriftverkehr mit der SUISA.

Schlussbestimmungen

5.1 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens einem Fünftel sämtlicher Aktiv- und Ehrenaktivmitglieder verlangt werden. Ein solches Begehren kann nur im Rahmen einer Generalversammlung behandelt werden. Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung erscheint und eine Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden für die Auflösung stimmt. Im Falle einer Auflösung hat der Vorstand nach Erfüllung und Abgeltung aller Vereinsverbindlichkeiten sämtliche Vereinsutensilien und das verbleibende Vermögen der Einwohnergemeinde Bannwil zur Verwahrung und Verwaltung zu übergeben. Diese Übergabe erfolgt unter der Auflage, dass das Inventar und Vereinsvermögen für die Wiedegründung einer Musikgesellschaft mit gleichem Zweck und Ziel reserviert bleibt.

5.2 Auslegung und Ergänzung

Bei Unklarheiten sind zur Auslegung oder Ergänzung die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu berücksichtigen.

5.3 Statutenänderung

Diese Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit abgeändert werden. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktiv- und Ehrenaktivmitglieder.

5.4 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen alle vorangegangenen Statuten und heben alle nicht entsprechenden vorangehenden Vereins- und Vorstandsbeschlüsse auf. Sie treten nach Abnahme durch die Generalversammlung sofort in Kraft.

5.5 Aushändigung

Jedes Aktivmitglied erhält die aktuellen Statuten ausgehändigt.

6 Instrumentenreglement

6.1 Allgemeines

Das Instrument wird dem Mitglied leihweise abgegeben und bleibt Eigentum der Musikgesellschaft Bannwil. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das ihm anvertraute Instrument zu pflegen und sorgfältig zu behandeln. Das Instrument darf für Auftritte mit anderen Vereinen oder Gruppen nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes benutzt werden.

6.2 Bestandteile

Ein Instrument mit Mundstück, Notenhalter, Instrumentenkoffer, Notenständer und weiteres nötige Zubehör, damit ein Instrument überhaupt spielbar ist. Spezialwünsche gehen zu Lasten des Mitgliedes. Kleinmaterial geht zu Lasten des einzelnen Mitgliedes z.B. „Blättli“ oder Öl.

6.3 Antreten

Wenn der Verein zu einem Anlass antritt, muss das Instrument in intaktem und gereinigtem Zustand sein.

6.4 Reparatur und Revision

Sämtliche Reparaturen und Revisionen dürfen nur mit der Zustimmung des Materialverwalters und des Präsidenten vorgenommen werden, ansonsten der Verein die anfallenden Rechnungen nicht übernimmt. Diese Regelung gilt auch für Privatinstrumente.

6.5 Haftung

Für Beschädigungen und Verluste der Instrumente haftet das Mitglied. Ausleihung oder spielen an anderen Anlässen müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden.

7 Uniformenreglement

7.1 Allgemeines

Die Uniformen werden dem Mitglied leihweise abgegeben und bleiben Eigentum der Musikgesellschaft Bannwil. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Uniformbestandteile zu pflegen und sorgfältig zu behandeln. Die Uniformteile dürfen nicht ohne Kenntnis des Materialverwalters untereinander ausgetauscht werden.

Neumitglieder erhalten frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft eine neue Uniform. Ist eine passende Uniform ab Lager verfügbar, so gilt die Beschränkung nicht.

7.2 Bestandteile

1 Veston (Musikschnur, Pochette, silberner Violinschlüsselpin)

1 Gilet

1 Hose

1 Leibgurt

1 Krawatte

1 Hut

1 Kleidersack

7.3 Antreten

Der Vorstand beschliesst wann und wie anzutreten ist. Zu der Uniform sind ein weisses Langarmhemd sowie schwarze Socken und schwarze Schuhe obligatorisch.

7.4 Kosten

Eine Uniform kostet die MG Bannwil Fr. 1700.-.

Daran beteiligt sich jedes Mitglied mit Fr. 250.-, dieser Beitrag ist bei der Entgegennahme der Uniform zu entrichten.

Der Betrag ist einmalig und wird nicht mehr zurückerstattet.

Mitglieder, die finanziell nicht in der Lage sind die Fr. 250.- zu entrichten, können ein begründetes Gesuch an den Vorstand richten.

7.5 Pflege

Die Uniform soll nach jedem Tragen gereinigt werden. Darunter versteht sich das Durchbürsten der Kleidungsstücke an frischer Luft. Die Uniform soll an einem geeigneten Platz aufbewahrt werden, wo es nicht feucht ist. Das Aufbügeln der Uniform nach längerer Zeit oder nach starker Beanspruchung ist empfehlenswert. Licht, frische Luft und Mottenschutz sind für die Uniformen von Vorteil. Eine gut behandelte und gut gepflegte Uniform fällt nach Jahren noch angenehm auf. Ohne Zustimmung des Materialverwalters dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Für Beschädigungen und Verluste haftet ohne Diskussion das Mitglied selbst. Der Materialverwalter organisiert nach Bedarf den Änderungsdienst einmal jährlich. Dabei gehen die Änderungskosten zu Lasten der Musikgesellschaft Bannwil.

8 Beerdigungsreglement

Die nachfolgenden Ausführungen gelten als Vorschlag an die Trauerfamilie.
Sie werden nach Rücksprache umgesetzt.

8.1 Aktivmitglieder

- Ein Kranz mit Schleife
- Teilnahme des Vereins in Uniform

8.2 Ehrenaktivmitglieder

- Ein Kranz mit Schleife
- Teilnahme des Vereins in Uniform

8.3 Ehrenmitglieder

- Ein Kranz mit Schleife
- Teilnahme des Vereins in Uniform

8.4 Ehepartner

Ehepartner von Aktivmitgliedern und Ehrenaktivmitgliedern

- Ein Blumenarrangement
- Fahndelelegation

8.5 Schlussbemerkung

In besonderen Fällen entscheidet jeweils der Vorstand.

Vorliegende Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom **8. Oktober 2009** genehmigt.

Im Namen der Musikgesellschaft Bannwil

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Karl Friedli-Steiger

Markus Nyfeler-Rösch